



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VI. Vorstellung der Böhmischen Exulanten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Oesterreichischen Stände dahin allergnädigst anzuweisen und zu halten, damit sie
 April. Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden, nicht allein den Kauff-Schilling der baar ausge-
 zahlten 74685. Gulden 4. Schilling als debitum liquidissimum, samt denen à
 tempore moræ bis auf dato aufgewachsenen Interesse, förderlichst und baar hin-
 wiederum abrichten, sondern auch wegen der erweislichen Melioration, verursachten
 Unkosten und Schaden sich mit Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden,
 nach billigen Dingen vergleichen sollen.

1646.
 April.

§. VI.

Vorstellung
 der Böhmi-
 schen Exu-
 lanten.

Der schlechte Zustand, worinnen sich
 die Böhmisches Exulanten befunden,
 veranlassete selbige, auch bey dem gegen-
 wärtigen Friedens-Congress Hülffe zu
 suchen, und erscheinet aus den anliegenden
 Memorialien sub N. I. & II. samt denen

Bevlagen, wie sie ihr Anliegen und Be-
 drängniß vorgestellet, auch was sie vor
 Recht aus den Kayserlichen Privile-
 gien und Majestäts-Briefen, sonderlich
 wegen des Freyen Religions-Exercitii,
 zu behaupten gesucht.

N. I.

Diktat. Osnabr. am 22. Aprilis
 Anno 1646.

Der Böhmisches Exulanten Schreiben an sämtliche der Chur-Fürsten
 und Stände Legaten auf dem Friedens-Congress.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs zum allgemeinen
 Friedens-Tractaten abgeordnete hochansehnliche Bevollmächtigte Lega-
 ti und Abgesandten x.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch Edle, Gestrenge, Beste, Groß-Achtbare, Hoch- und
 Wohl-weise, Gnädige, Groß-günstige und Hoch-geehrte Herren und Be-
 fohrene.

N. I.
 Der Böhmi-
 schen Exulan-
 ten Schreiben
 an die Reichs-
 Ständische
 Abgesandten.

Ob wir wohl gehoffet, es sollte unsere im Novembri abgewichenen Jahrs,
 denen Herren Abgesandten insgesamt unsere abgefaßte geringe Deduction, darin unse-
 re Noth und Anliegen begriffen gewesen, zu recht überbracht worden seyn; so will
 doch bey uns verlauten, ob sollte dieselbe unserer Zuversicht nach nicht zu recht kom-
 men, oder etwan verlegt worden seyn. Nun zweiffeln wir nicht, es werden Ew.
 Gnaden, Hoch-Edlen, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochweise Gunsten sich ohne diß
 unserer armen und hoch-bedrängten Emigranten und Exulanten aus Christlichem
 Mitleiden annehmen, und ihnen, wie verpüret worden, unsere Noth angelegen und
 recommendiret seyn lassen. Damit aber dieselben eine bessere Souvenance unserß
 erlittenen Jammers haben, und sich desto eher zur Erbarmung und Subvenierung be-
 wegen lassen mögen; so haben wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, bey de-
 nenselben mit obgedachter unserer schlechten Deduction wiederum einzukommen und
 unterthänig, demüthig und unterdienstlich zu bitten, sie wollen ihrer hohen und vor-
 nehmen Discretion nach, nicht allein solches gnädig und groß-günstig ohnbeschwert
 durchsehen und durchlesen, sondern auch, unfer geschöpfften ohnfehlbaren Hoffnung
 nach, es bey diesen angestellten allgemeinen Friedens-Tractaten dahin befördern helf-
 fen, damit nebst aller andern auswärtigen Potentaten vornehmen und hochansehn-
 lichen Herren Abgesandten unserer im Westen gedacht, und wir tam in Ecclesiasti-
 cis quam Politicis wiederum in integrum restituiet, und zu unsern Privilegien
 und Freyheiten, die wir Anno 1618. und zuvor gehabt, gelangen möchten. Sol-
 ches wird Gott der Allerhöchste, dem es zu Ehren gereicht, Ew. Gnaden Hoch Ed-
 len, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochweisen Gunsten reichlich vergelten, wir wer-

M m m 3

den

1646.
April

den es auch Zeit unsers Lebens zu wünschen, und nebst unserm Gebeth mit schuldigen und möglichsten Diensten zu verschulden unbergessen seyn. Dieselben insgesamt und besonders Gottes Schuß und Schirm empfehlende

1646.
April

Ev. Ev. Gnaden Gnaden Hoch: Edlen, Gestrungen, Herrlichkeiten und Hochweisen Gunsten

dienstwillige

N. N. N. Herrn, Ritter und Bürger-Standes Bersohnen, vor uns und im Nahmen der sämtlichen, wegen der wahren reinen Evangelischen Religion, exulirende und unter Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen uns erhaltende Böhmen.

Actum Dresden den 7. Apr.
Anno 1646.

N. II.

Declar. d. 23. Mart.
Anno 1646.

Memoriale der Böhmisches Exulanten an den Friedens-Congress.

N. II.
Der Böhmi-
schen Exulan-
ten Memo-
riale.

Was für eine Herzens-Freude bey allen und jeden, durch die nun über etliche 20. Jahr mit den im heiligen Römischen Reich geführten grossen Krieges-Armeen hart bedrängten und zu Grunde gerichteten armen Leuten, durch die zu Osnabrück und Münster angestellte allgemeine Friedens-Tractaten mag erwecket worden seyn, kan ein jeder friedliebender Mensch leicht bey sich ermessen. Wir arme Böhmisches Emigranten und Exulanten der Augsburgischen Confession, die wir uns nun über 20. Jahr unter Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen ic. unsers gnädigsten Herrns Schuß und Schirm auch anderer Orten befinden, können mit Gott und gutem Gewissen bezeugen, daß uns in dieser Welt nichts erfreulichers vorkommen, als daß wir erfahren, wie aller hohen Potentaten in und ausser dem heiligen Römischen Reich Gemüther und Herzen nach so langwieriger Krieges-Unruhe sich zu einem allgemeinen beständigen Friede lenketen, und mit An- und Aufwendung grosser und fast unansprechlicher Unkosten diese angestellte Friedens-Handlung an bemeldeten Orten, durch ihre hochansehnliche bevollmächtigte Legaten und Abgeandten besuchten und dieselben unmaßhlich bis zu einem gewünschten Schluß continuiren liessen.

Wie wir nun den Frieden Fürsten Christum Jesum als unsern einigen Helffer und Erretter mit Herzens-Seufften, inständigem Gebeth und unaufhörlicher Anrufung um Befoderung dieses hohen und grossen Wercks, welches zuorders ihme zu Ehren, zu Erhalt- und Fortpflanzung seines Göttlichen und allein seeligmachenden Wortes und Nahmens gereichen thut, jederzeit herzlich angeflehet haben: So seynd wir auch der gewissen und unfehlbaren Hoffnung und Zuversicht, Gott der Allerhöchste werde nicht allein unser, sondern auch aller armen bedrängten und nothleidenden Geberh gnädiglich erhören, aller Christlichen Potentaten und dero Herren Abgesandten Herz und Gemüth dahin dirigiren, daß dieselben mit Hindansey und Zurückwerffung aller wiederwärtigen bis anhero kovirten Affecten, das aufgelöste Band des Friedens mit einhelliger Zusammentretung wiederum festiglich knüpfen, und den so lang gewünschten hoch-edlen theuren werthen Frieden, des sich die ganze Christenheit zu erfreuen, wieder herfür bringen und rektabiliren möchten. Damit nun unser, der Böhmisches Exulanten, bey diesen Friedens-Tractaten nicht vergeffen, sondern wir auch des künftigen lieben Friedens fähig werden möchten: So haben wir auf gnädigsten ertheilten Paß Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen ic. unsers gnädigsten Herrns, nicht undientlich zu seyn erachtet, mit diesem kurzen Memorial bey der Chur-Fürsten und

Stän-

1646.
April.

Stände des heiligen Römischen Reichs hochanrühmlichen Bevollmächtigten Abgesandten und den angestellten und nochwährenden Friedens-Traktaten beywohnenden unsern gnädigen hochgeehrten Herren und Patronen einzukommen, und unterthänig, demützig und hochfleißig zu bitten und zu flehen, dieselben wolten diese unsere Noth und Jammer sich erbarmen lassen, unser einsältiges Vor und Anbringen, dazu uns die äußerste Noth gedrungen, mit gnädigen und großgünstigen Augen ansehen, erwegen und es dahin befodern, auf daß wir auch des künftigen edlen Friedens, den der Allmächtige ehest aus Gnaden verleihen und beschreiben wolle, fruchtbarlich genießen mögen.

1646.
April.

Denn obwohl uns von unsern wiederwärtigen zugemessen und aufgebürdet werden will, daß wir der Augspurgischen Confession Verwandte nebenst andern Einwohnern nicht geringe Ursach der langwierigen Krieges-Unruhe, und aller dahero entstandenen bösen Consequentien wären, und mit allem Zug und Recht nicht allein das Exilium, sondern auch andere höhere Straffen verdienet hätten; So ist doch 1) solches von gedachten unsern wiederwärtigen bis dato nicht gnugam ausgeführt, noch wir dessen gebührend überführet worden, da wir auch dieser Auflagen wären schuldig befunden worden, würden Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ic. als des heiligen Römischen Reichs und Kayserlicher Majestät höchstverpflichteter Chur-Fürst und getreuer Assistent, uns als untreue Leute nicht auf und angenommen, Wohnung verstatet und gnädigsten Schutz haben wiederfahren lassen, vielweniger würden Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht uns bey Kayserlicher Majestät mit ihren vielgeltenden und hochgehaltenen Intercessionibus verbeten, und um Restitution unserer Güter und Gerechtigkeiten, die wir unschuldiger Weise in Königreich Böhmen zurück und im Stich haben lassen müssen, angesuchet, sondern es würde vielmehr höchstgedachte Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit uns als ungehorsame und Kayserlicher Majestät Feinde aufs äußerste verfolget und aus derselben Landen verjaget und vertrieben haben.

Da nun gleich 2) im längst abgewichenen 1618. Jahre von den Directoribus und Bornehmen des Königreichs Böhmen etwas sträfliches verübet worden wäre, welches dieser langwierigen Unruhe und grossen Verderbniß Ursach geschäset wird, so kan doch solches uns armen Exulanten, als privatis nicht zugerechnet, vielweniger daß wir uns dessen theilhaftig gemacht hätten, bezgemessen werden; Ei enim, qui factum impedire non potuit, nihil imputandum est.

Dahero 3) auch die in Gott ruhende Kayserliche Majestät Ferdinand II. sich gegen Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit im 1620. Jahre allergnädigst vernehmen lassen, daß es bey dem Religions-Frieden verbleiben, demselben würcklich nachgelebet, und die alten Hussiten davon nicht ausgeschlossen seyn solten; wie aus der am Ende befindlichen Beilage zu ersehen.

Solche und dergleichen Sincerationes haben Kayserliche Majestät 4) hernach mehr bestreckt, indem sie alle und jedere Dero Unterthanen, was vor Religion sie auch wären, so wohl sub una als sub utraque treu und gehorsam zu verbleiben ermahnet, und allen hingegen die Conservation ihrer Privilegien insonderheit aber und in specie des freyen Exercitii der Evangelischen Religion ihnen allergnädigst versprochen, und also zum öfftern den Majestät-Brief confirmiret und bestätigt.

Wie sie dann auch 5) nach der aufm Weissenberge Anno 1620. erhaltenen Victoria, ungeachtet sie erste zur Straffe ziehen lassen, dannoch die andern alle, darunter auch die Evangelischen sowol als die Catholischen, wiederum zu Kayserlicher Gnade aufgenommen, und also inter nocentes & innocentes ein Unterschied gemachet worden.

Dabey es 6) Kayserliche Majestät noch nicht haben verbleiben lassen, sondern haben

1646. April. haben zu gänglicher Aufschöpfung der Catholischen und Evangelischen Pardon-Geld (wie man es genennet) auferleget, und also der Straffe halben, so sie wieder ein oder den andern zu prärendiren vermeynet, sich damit contentiren und verschöhen lassen.

Wir haben aber 7) leider Gott erbarme es, hernach ein anders und zwar dieses erfahren müssen, daß hochgedachte Kayserliche Majestät durch unsere wiederwärtige dahin angeleitet worden, daß durch Zurücksetzung des Majestät-Briefes, welchen uns die auch in Gott ruhende Kayserliche Majestät RUDOLPHUS II. nebenst andern Privilegien ertheilet, darinn uns das freye Exercitium Religionis Augustanae Confessionis allergnädigst concediret, die von damahliger Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen CHRISTIANO II. hochlöblichen Andenkens und andern löblichen und derselben Religion Verwandten Fürsten und Herren mit grossen Speßen erbauete Kirchen gänglich gesperrret, alle Lutherische Priester abgeschaffet, und denselben, daß sie binnen drey Tagen das Königreich Böhmen räumen solten, ernstlich geboten worden: welches Attentatum allen vorhergegangenen Incerationibus und parolen zuwider läuft, und von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit wiederprochen worden ist.

Es haben zwar 8) unsere wiederwärtigen solches entschuldigen, und daß Kayserliche Majestät solches zu thun wohl berügt gewesen, damit beschöhen wollen, weil nemlich Dieselbe das Königreich Böhmen, mit dem Schwerdt hätte gewinnen und zum Gehorsam bringen müssen, daher die Böhmen sich aller ihrer Privilegien, auch Leib und Lebens nebenst Haab und Gütern verlustig gemacher hätten: Aber dieser Praetext kan uns auch nicht schädlich seyn, noch weniger den von Kayserlicher Majestät ertheilten Pardon und gegen Darlegung eines gewissen Geldes erlassene Straffe, da wir je einige verdienet hätten, annulliren und aufheben, sonst würde folgen, daß wir contra omnia jura mit zweyfacher und viel härterer Straffe belegt würden, zumahl weil die aufm Weissenberge erhaltene Victoria, dadurch das Königreich Böhmen wiederum in Kayserlicher Majestät Gewalt kommen, lange zuvor ergangen. Daher die Rechts-Regula füglich gebrauchet werden kan, quod nimirum priora non posterioribus sed posteriora prioribus derogent. Und muß die nach erfolgter Schlacht von Kayserlicher Majestät so wohl den Lutherischen als Catholischen erlassene Straffe und ertheilte Pardon in gebühliche Obacht genommen, sonderlichen aber hiebey in reiffe Consideration gezogen werden, daß laut der Kayserlichen öffentlich angeschlagenen Mandaten die Expedition nicht wegen der Religion, sondern die Unterthanen des Königreichs Böhmen zu schuldiger Devotion zu bringen vorgenommen sey.

Diesem aber zuwider, und als wir 9) angeedeuteter massen Kayserlicher Gnade versichert zu seyn vermeynet, und wir über alles Verhoffen im 1622. Jahr von dem damahligen Kayserlichen vollmächtigten Commissario Fürsten von Lichtenstein, und andern derselben zugegebenen Räthen, multi nec auditi nec convicti unsern Vermögens und Güter tam mobilium quam immobilium ad dimidiam, tertiam, quartam, imo & ad quintam partem condemniret, bald aber darauf dieselbe in totum confisciret, und alles dessen, non obstante protestacione, enteget worden, dabey auch die bona fideicommissa subiecta, nicht verschonet geblieben: da solches also hergangen, haben sie uns gangen 5. Jahr mit Verdröpfung Kayserlicher Gnade sollicitiren lassen, daß mancher bey solcher Sollicitirung alles, was er noch an Baarschafft gehabt, verzehret hat.

Hierauf dann erst 10) dies aller-beschwerlichste erfolget, daß nemlich Ihro Kayserliche Majestät, kraft des sub dato am Tage Ignatii Anno 1627. ergangenen scharffen Parents, alle hohe und niedern Standes-Personen, so die Römisch-Catholische Religion nicht acceptiren würden, aus dem Lande proscribiret und verwiehen. Da wir dann die meisten mit leeren Händen, samt Weib und Kind, auch armer Witwen und Wasen Seuffzen, in das hoch betrübt Exilium sich haben wenden, die Bürger-Standes Personen aber zuvor die auferlegte Quotam von ihren hinterlassenen

1646.
April.

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C. D.

nen Gütern erlegen, und also die Güter nebst der Quota im Stich lassen müssen, und damit es das Ansehen nicht gewinnen möchte, als wäre die Proscription zu dem Ende, das Zeitliche uns vorzubehalten geschehen, haben Ihre Majestät in ihr-erwehntem Patente solches versehen lassen, wie aus den ausgezogenen und bey dieser Schrift am Ende angeführten §. sub Lit. A. mit mehrern zu ersehen. Was nun unsere Catholische Vollmächtige uns Gutes ausgerichtet (indem sie theils ex odio Religionis theils auch aus Nachlässigkeit viel Sachen ersitzen lassen, ja gar in Confusion gebracht, weil uns emigrirten Principalen ins Land zu kommen höchlich verbohten gewesen) hat mancher bis dato mit Schaden erfahren müssen, bis endlich, nach dem Anno 1635. Pragerischen Friede und dessen Neben-Recesss Ihre Kayserliche Majestät einen mercklichen Unterschied zwischen denen Emigranten zu machen allergnädigst beliebet, nach Aussage der Beylage sub Lit. B. und zu mehrer dessen Bestätigung, auf vielfältig Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen u. gnädigst eingewandte Intercessionen, die obberührte Kayserliche Meynung durch unterschiedliche Resolutiones, Rescripta und Declarationes, deren etliche glaubwürdige Abschriften sub lit. C. D. zu befinden, allergnädigst erklärt, dessen aber allen ungeachtet, und wie mit uns, die wir vermöge der bey obgedachtem Pragerischen Frieden-Schluss aufgerichteten Neben-Recesss auf vorgewiesene Chur-Fürstliche Pässe und Recommendationes in das Königreich Böhmen, und sonderlich in die Stadt Prage, der Hoffnung unsere rechtmäßige Praxentiones zu erlangen, mit schwerer Mühe und Unkosten verreisert, contra omnium gentium jura procediret worden, ist leider am Tage, indem die Kayserliche Herren Statthalter nicht allein uns sehr kurze Termine unsers alda Aufhaltens präfigiret, da nicht möglich zur Expedition zu gelangen gewesen, sondern manchem das Seinige unter allerhand Praxext vorbehalten, unsere rechtmäßige Pfände und Versicherungen genommen, und wir unserer Forderung halben in die Böhmishe Cammer gewiesen worden; ja ihrer viel, weil sie sich über den präfigirten Termin aufhalten müssen, seynd mit harten Arresten und Gefängnis ohne Ansehung des Standes beleger, und sonst verschimpfret worden. Überdis von manchen, so des Arrests loß werden wollen, ein Revers die Zeit seines Lebens, er werde denn Catholisch, in dem Königreich Böhmen sich nicht finden zu lassen begehret worden: daher dann dieses grosse Unheil entsprossen, daß viel arme Exulanten aus Entstehung der Lebens-Mittel fast in Desperation gerahten, und da sie Gott nicht sonderlich erhalten hätte, andere ihrer Seelen Seeligkeit nachtheilige Consilia hätten ergreiffen müssen; wie dann ihrer viel nicht allein von geringen, sondern auch uhraltten Herren- und Ritter-Standes Personen gleichsam ostiatum das Brodt betteln müssen.

Dabey es dann u) nicht verblieben, sondern seynd unterschiedliche scharffe Patenta wieder uns, als wann wir die ärgsten Buben (ja weit ärger als die gottlosen Juden, die da, ungeachtet sie täglich Crimen lesæ Majestatis divinae halsstarrig begehen, dennoch geduldet und grosse Freyheit und Schutz haben) in der Welt waren, publiciret worden, darinnen auch die ganze Evangelische Religion, welcher fürnehme Könige, Potentaten, Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs beygethan, schimpflich angegriffen, massen unter andern aus Beylage Lit. E. zu ersehen. Wir haben sowohl Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht, unserm gnädigsten Schutz-Herrn, Dero wir juramento fidelitatis verpflichtet, solches unterschiedlich in Unterthänigkeit nach Aussage Lit. F. zu erkennen gegeben; als auch Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. glorwürdigsten Andenkens, ingleichen die ist-regierende Kayserliche, damahls Königlich Majestät, Anno 1639. bey deme zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tage mit aller-unterthänigsten Supplicationen, wie Beylage Lit. G. um allergnädigsten Schutz angefohet, dergleichen und viel andere Pressuren, die wir arme Exulanten, auch wieder den offenbaren Willen, ausgegangene klare Resolutiones und Rescripta Ihre Kayserlichen Majestät, die lange Zeit anhero in denen 25. Jahren mit höchster Gedult ausgestanden und erlitten, mit denen ganze Volumina zu füllen wären, wollen wir anho um aller-unterthänigsten und gehorsamen Respects willen stillschweigend übergehen, und E. E. Gnaden Gnaden Bestrengen und Herrlichkeiten hiemit fürter nicht molest seyn.

Dritter Theil.

N n n

Be

1646.
April.

Lit. E.

Lit. F.

Lit. G.

1646
April.

Belangend 12) daß auf Ihre Kayserlichen Majestät seiten das Königreich Böhmen, weil es mit dem Schwerdt gewonnen, vor erblich erkannt seyn will, werden die sämtliche Hochlöbliche Herren Chur-Fürsten und Stände des Reichs und Dero hochansehnliche Abgesandten, krafft beywohnender weit-berühmten Discretion, ohne Maßgebung diesen Punct in gebührende Consideration zu nehmen wissen, in Betrachtung, daß das Königreich Böhmen von uralters her ein fürnehmes Glied ratione Electoratus und daß der König in Böhmen einer unter den 7. Herren Chur-Fürsten sey,

1646
April.

Aus welcher kurzen, jedoch wohl-gegründeten Deduction nun (damit wir aber weder Kayserlicher Majestät, noch einigem Catholischen Reichs-Stande, de quo sollemnissime protestamur, zu nahe getreten oder geredet haben wollen) der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs hochansehnliche Legaten und Bevollmächtigte zum Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster anwesende Abgesandte gnädig und großgünstig zu ersehen haben, wie unsere Wiederwärtige mit uns gebähret, und aus was Ursachen sie bey iger und voriger in Gott ruhender Kayserlichen Majestät es dahin gebracht, daß wir aus dem Königreiche Böhmen unserm Vaterlande mit Weib und Kind unerschuldeter Weise haben weichen, und das unsere an Haab und Gütern zurück und im Stiche lassen, und so lange Zeit und so viele Jahre in Exilio herum wandern und Armuth und Ungemach leiden und ausstehen müssen: wie sie sich auch mit aller Krafft nochmalts dahin bearbeiten, daß wir nimmermehr wieder in unser Vaterland und zu den Unserigen gelangen, sondern in diesem unsern elenden Zustande sterben und verderben möchten. Derowegen wir armen Leute mit dieser uns abgedructen Schrifft bey E. E. Gnaden Gnaden Hoch-Edlen Gefrengen und Herrlichkeiten, als Hochansehnlichen und Hochmögenden Herren Abgesandten, insgesamt und sonderls, insonderheit denen, die unserer der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan seyn, einkommen sollen und wollen, unterthänig und demüthig stehende und im Gottes willen bittende, sie wolten gnädig großgünstig geruhen dieselbe von uns nicht allein anzunehmen und zu lesen, sondern durch ihrer Wohl-Vermdgenheit nach es neben denen andern Reichs-Ständen und auswärtiger Potentaten Abgesandten dahin befodern helfen, auch Krafft habender Auctorität bey Ihrer Kayserlichen Majestät intercedendo erhalten, damit Ihre Majestät an der nunmehr 25-jährigen harten Abstraffung sich allergnädigst begnügen, und in Ansehung, daß die *præcipua capita motuum Bohemicorum sublata*, aus Kayserlicher Clemenz, *exemplo FERDINANDI I.* und anderer Hochlöblichen Könige und Potentaten, uns übrigen insgesamt samt unsern Weib und Kindern, auch Witwen und Waisen, ohne Unterscheid die General-Amnistiam wiederfahren, hingegen die ergangene Confiscationes, darunter in specie die Friedländische und andere widrige Edicta, fürnemlich das sub dato Wien den 16ten Octobris Anno 1633. cassiren zu lassen, uns in unser liebes Vaterland zu revociren, alldar libertatem conscientie, *et imperare Dei proprium est*, frey zu lassen, und des von Kayser Rudolpho II. wie auch FERDINANDO II. im 1619. Jahr confirmirten Majestät-Brief, nebenst andern Landes-Ordnungen und Rechten, wie die Nahmen haben mögen, denen Catholischen gleich, vollkdmlich zu genießen, ingleichen unsere rechtmäßige und hinterlassene Güter, alldieweil dieselbe in viliori pretio verkauft, und von den Possessoribus bis anhero so viel Jahr mit grossen Nutzen gebraucht worden, uns in integrum restituiren zu lassen allergnädigst geruhen möchten, in Behergigung, daß unsere liebe Vorfahren auch ihr viel unter uns dem Hochlöblichen Hause zu Oesterreich mit Aufsehung Leib, Ehr, Gut und Blut, treue Dienste, sowohl wider den Erbfeind Christlichen Nahmens als sonsten geleistet, mit denen Catholischen allezeit in Christlicher Liebe und Einigkeit gelebet, mit denselben auch durch Heyrath und andere Wege sich verwand gemacht, ihnen in Exercitio Catholice Religionis nemahls einigen Eingriff gethan, so wir auch sämtlich fürter zu erweisen willigst und herzlich wünschen thun.

Solches wie es Gott dem Allerhöchsten zu Lob und Ehren, zu Fortpflanzung seines Göttlichen Wortes und der wahren Augspurgischen Religion, zu ihrem selbst un-

serlichen

FERDINANDUS

Christl.

1646.
April.

sterblichen Ruhm und Ehren, uns armen Exulanten aber, nebenst unserm Weib und Kinderlein, zu Freude und Trost gereichen thut, wird Göttliche Majestät mit zeit- und ewigen Segen einem jeden, darum wir Dieselbe mit unserm andächtigen inbrünstigen Gebeth zu Tag und Nacht unmaßlich ersuchen und anrufen wollen, als ein Belohnner alles Guten reichlich vergelten. Es soll auch solche uns erzeigte Gnade und Wohlthat Zeit unser Lebens bey uns und der Posterität unvergessen bleiben.

Und befehlen uns schließlichen zu E. E. Gnaden Gnaden, Hoch-Edlen, Bestrengen und Herrlichkeiten beharrlicher Günst und Forderung, und verbleiben denen selbst eingeschamt und sonders zu allen angenehmen möglichen schuldigen Diensten hinwegderum jederzeit ganz willig und geflossen. Datum 25. Novembr. Anno 1645.

E. E. Gnaden Gnaden, Hoch-Edlen, Bestrengen und Herrlichkeiten
dienstwillige

N. N. N. Herren: Ritter- und Bürger-
Standes-Personen, vor uns und im
Nahmen der sämtlichen, wegen der
wahren reinen Evangelischen Reli-
gion Exulirende, und unter Ihrer
Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu
Sachsen uns enthaltende Böhmen.

Copia Schreibens, so Ihro Kayserl. Majestät an die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen Herzog Johann Georgen 2c. Anno 1620. abgehen lassen, daß die Lutherische Religion geduldet werden solle, darauf man sich anfangs in dieser Deduction beruffen thut.

Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst.

Demnach mein hohes Vertrauen in diesen hohen Beschwerden des Heiligen Römischen Reichs auch meinen Obliegen, auf Ew. Liebden gestellt, und gänglichen versichert bin, daß Sie alle dasjenige zusehen und thun werden, so jemahls ein Römischer Kayser von seinen und des Heiligen Römischen Reichs treuen Chur-Fürsten, oder ein Römischer König und Erz-Herzog zu Oesterreich, von einem durch Vereinigung so stark verbundenen und in viel Wege verwandten Fürsten erwartet, und es von ihm wieder zu gewarten: Als habe ich in Erwägung, mit was vor unbilligen Auftragen meine Rebellen und ihre Angehörige mir und dem gemeinen Wesen in allen Occasionen nachzusetzen pflegen, daß obwohl in dem an Dieselbe abgegangene Exco-cations-Commission, betreffend unser Königreich Böhmen und etliche incorporierte Länder, ich mich gegen diejenigen, so sich zu den gebührenden Gehorsam wieder gegeben werden, der Privilegien halber allein in genere erklärt, und also des Majestät-Briefes oder der Religion einige Meldung nicht geschehen: So ist doch solches einig und allein dahin angesehen, damit meinen und Ew. Liebden Feinden nicht Ursach gegeben würde, ihre Calvinische Sturdürstige gefährliche Anschläge unter diesem Schein und Deckmantel des Majestät-Briefes, zu Veränderung aller Policy in den Religion-Frieden selbst wieder auf die Bahn zu bringen. Ich versichere aber Ew. Liebden hiemit Kayserlich, Teutsch und aufrichtig, daß nichts destominder alle dasjenige, so von mir Ew. Liebden versprochen, und dem Religion-Frieden einverleibet, darauf das übrige alles gerichtet, gemäß darunter verstanden, und demselben wirklich nachgelommen werden soll, dabey auch die alten Hussiten in Böhmen, vermöge der alten Vergleichung nicht ausgeschlossen seyn sollen. Und verbleibe Ew. Liebden mit beständiger Freundschaft und Kayserlichen Gnaden, und allen Guten jederzeit forderst wohl beständig beygethan. Geben in meiner Stadt Wien den 6. Junii Anno 1620.

Ew. Liebden

Gutwilliger Oheim und Bruder,
FERDINANDUS &c.

Dritter Theil.

Nun 2

Folgen

1646.

April.

Folgen die angeführten Allegata.

Ad Lit. A.

§. Aus Ihrer Keyserlichen Majestät FERDINANDI II. sub dato Wien, am Sonntage St. Ignatii Anno 1627. publicirten Patent.

Damit aber Niemand vermeynen möchte, als wann hiedurch Geld oder Gut und nicht Gottes des Allmächtigen Ehre und Lob allein, dann auch gedachter unser Unterthanen Seelen und Seeligkeit gesucht werde; so wollen wir uns hiermit, und in krafft dieses in Keyserlichen und Königlichem Gnaden gegen männlichen weiter erklaret haben, daß, wofern sich einer oder ander diesem unsern gnädigsten und endlichen Willen (dessen wir uns zwar keineswegs versehen) nicht gehorsamlich bequemen würde, dem oder denselben die Emigration und Abzug ohne Abforderung einziger Nachsteuer bevor und frey stehen solle; gestalt wir dann auch hiemit zugelassen haben wollen, daß ein jedweder zu Bestelt und Versicherung seiner Güter, wie nicht weniger Einmahnung seiner im Königreich habenden Schulden (dazu ihnen dann schleunigst und auß Eilte miltiglich rechtens verhoffen werden solle) jemand aus seinen Freunden, oder auch andere Catholische Personen zu vollmächtigen und zu hinterlassen besuget seyn solle &c.

Ad Lit. B.

§. Aus des Pragerischen Frieden-Schlusses Neben-Recess &c.

Ingleichen ist auch allergrädigst bewilliget, daß denen gewesenen Erb-Unterthanen, die nur Religionis causa emigrirer, und sich sonst wieder Ihres Keyserlichen Majestät nicht zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften oder sonst zu fordern haben, nochmalen gebührend zu suchen und zu erlangen, unbenommen, so wohl den andern, welche unter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen geseßen, gleicher Handel und Wandel aus einem Land in das andere ungesperret seyn und bleiben solle &c.

Ad Lit. C. D.

FERDINAND der III. &c.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne und Gestrenge,
Liebe Getreue &c.

Was an uns unterschiedliche Emigranten Augspurgischer Confession, so aus dem Königreich Böhmen sich in das Churfürstenthum Sachsen begeben, und dafelbst jetziger Zeit wohnhaft seyn, unterthänigst supplicando anbringen, und in unser Erb-Königreich Böhmen ab und zuzureisen, einen General-Pals und Repals ertheilen zu lassen gehorsamt bitten thun, habt ihr aus der Beylage mit mehrern zu sehen, auch was wir euch darenthalben unterm dato Wallerstein den 5. von längst abgewichenen Monats Novembris allbereith darenthalben gnädigst anbefohlen, euch gehorsamt zu erinnern.

Wann dann auch in dem den 30. May verfloßenen Jahres, zwischen Ihrer Keyserlichen Majestät, Uns und Chur-Sachsen zu Prage, aufgerichteten Friedens-Recess unter andern auch diß versehen, daß diejenige, so nur der Religion halber emigrirer, und sich sonst wieder Ihres Keyserlichen Majestät nicht gar zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften oder sonst noch zu fordern haben, nochmalen gebührend zu suchen und zu erlangen unbenommen, sowol denen andern, welche unter des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden geseßen, gleicher Handel und Wandel aus einem Lande in das andere ungesperret seyn und bleiben solle; als lassen wir es ebenfals hie-

bey

1646. April. bey in Königlich Gnaden bewenden, und befehlen euch hiemit gnädigst, daß auf zu- 1646. April.
tragenden Fall einer oder der andere von dergleichen Emigranten bey euch oder andern
im Land und Städten nachgesetzten Obrigkeiten sich angeben, und entweder von Hochge-
dachten Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden Regierung oder Cansley von dem Ort, Stadt
oder Obrigkeit, da derselbe unter Hochgedachten Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden seß-
haft, einen beglaubten Schein seiner geleisteten Pflicht, gewonnenen Bürger-Rechts
oder Diensten produciren und vorzeigen würde, ihr ihm erwehntes Reccesses, in freyen
Gß und zu reisen, würcklich genießten lassen, und den oder dieselben hiewieder in lei-
nerley Wege zu beschweren gestattet ic. Wien den 16. Januarii Anno 1636.

Item, Ihrer Kayserlichen Majestät andere Resolution an Ihre Chur-
Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ic.

FERDINAND der III. &c.

Durchlauchtiger Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst, was Ew. Lieb-
den für eine Intercession für die sämtliche aus unserm Erb-Königreich Böhmen Emi-
grirte unter Dero Schutz in Derselben Landen sich aufhaltende Verfohnen eingewen-
det, ist uns allen Umständen nach gehorsamst referirt und fürgetragen worden. Gleich-
wie wir nun ob dem darinnen allegirten Friedens-Recess und desselben klaren Buch-
staben jederseit steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, und denselben etwas entgegen
zu handeln, oder solches jemanden andern zu thun zu gestatten, niemahln gemeynet
gewesen, auch noch nicht seyn; Als lassen wirs auch noch ein für allemahl bey unserer
in diesem pallu an unsere verordnete Königl. Stadthalter zu Prage unterm dato
den 16. Januarii Anno 1636. des freyen Ab- und Anzugs, auch Befolglassung des
Skrigen, wie nicht weniger schleuniger Administration der Justicien gnädigst ergan-
genen Resolution (wovon allbereit unterschiedliche Emigranten zu ihrer Nachricht
Copias erhalten) gänzlich verbleiben ic. Geben in unser Stadt Wien, den 27. No-
vambis-Tag Novembris 1637.

Ew. Liebden

Gutwilliger Oheim,
FERDINAND.

Ad Lit. E.

Der Königl. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät
würckliche geheime und andere Räte, Königl. Cammerer, Statthalter,
und Obrste Land-Officirer und Land-Rechts Besißere im Königreiche
Böhmen.

Dennach wir selbst augenscheinlich befinden, welcher massen noch immerdar viel
unterschiedliche Emigranten Mann- und Weiblichen Geschlechts, welche allbereit
hiebevör, indem sie von ihrer Hartnäckigkeit in der Kekerrey nicht ablassen, und zu
dem Heiligen recht Catholischen Römischen und allein seligmachenden Glauben treten
wollen, sich aus diesem Königreich Böhmen hinweg begeben und amts hinwiederum
ganz freventlich und vermessener Weise, ohne gewisse Bewilligung, zur Beracht- und
Verkleinerung der Römisch-Kayserlichen Patenten, und vieler Dero endlichen Reso-
lutionen, unter mancherley Prætext und Schem, außers in die Prager-Städte zu
Kloß und Fuß zu kommen, sich allhier hin und her in unterschiedlichen Orten, bevor
aus aber in der Herren und Adeltichen Häusern aufzuhalten, ja auch frey öffentlich
hin und her in den Gassen und Marckt-Plätzen (mit großem Anstoß und Aergerniß
der getreuen Catholischen aufrichtigen Herzen) herüber zu streichen, und was das är-
geste ist in Winkeln zusammen zu kommen, und viel andere in der Catholischen Reli-
gion noch nicht wohl-kundigte Personen zu perturbiren, mit ihrem Kekerischen

1646.
April.Gifft anzustechen, zu besterken und zu verderben, auch andern Anflug mehr zu ver-
ben sich unterstehen sollen.

Derowegen damit solche der Keger allzugrosse Kühnheit und vertwegener massen angenommene Freyheit in diesem ganzen Königreiche Böhmen, und insonderheit allhie in den Prager-Städten nunmehr einist und eher denn Ihre Kayserliche Majestät solches erfahren, und aufs neue ernsthafter dem jemahls zuvor deswegen an Ihre Gnaden zuzuschreiben geruhen möchten, ganz und gar eingestellet und abgeschaffet werde: So thun derowegen Ihre Gnaden im Nahmen und statt der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn dem Wohl-gebohrnen Herrn, Herrn Wilhelm Albrechten Krackowsky von Kolobrat, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath und Hauptmann der neuen Stadt Prage hierinnen kräftiglich und ernstlich anzubefehlen, daß derselbe alsobalden nicht nur allein nach den Emigranten, welche also ohne Bewilligung wieder anhero kommen, sondern auch noch andern Un catholischen, die entweder aus diesem Königreich sich nicht hinweg begeben, oder auch gleich die Recidivi, so nach ihrer Befehring zu den wahren Catholischen Glauben davon wiederum schändlich abgefallen, und von neuen zu der irrigen Kegeren, gleichwie zu ihrem ausgespeweten Unflath sich hinwiederum gewendet. die seynd gleich hohen oder niedrigen Standes, Würden und Berufs, Mann- und Weiblichen Geschlechts, auch bey weme sich dieselbe nur immerdar heimlich oder öffentlich enthalten möchten, an allen Orten fleißig nachzufragen, und dieselbe durch ernstliche Inquisition mit sonderbarem Fleiß aufzuheben, ohne allen Respect gnugsam und wohl zu verwahren, und zu verfahren zu lassen und anzubefehlen. nicht unterlassen solle, wissende. Decretum in Conf. Cancellariæ Bohemiæ Pragæ 22. Novembr. Anno 1638.

Ad Lit. F.

Durchlauchtigster Hoch-gebohrner Chur-Fürst. u.
Gnädigster Herr. u.

Wie wir uns hoch-bekümmerte und elende Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht juramento corporali Zugerhane, ob Deroselben hoch-ansehnliche und nicht wenig gültige bishero in particulari gnädigst ertheilte Intercessionen und Paß-Briefe höchlich erfreuet und getrüset haben, indeme wir Krafft derselben in das Königreich Böhmen bey einem Jahr hero sicherlich reisen, unsere habende Anforderungen und Gerechtigkeiten, vermöge Römisch-Kayserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, sub dato 27. Novembr. 1637. auf hochgedachte Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Intercession und darauf erfolgte allergnädigste Resolution (die sich auf alle und jede aus dem Königreich Böhmen entwichene und unter Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Protektion aufhaltende Personen erstrecken thut) sollicitiren und suchen können, bevorab weiln diese solches klar bejahet, daß nemlich wir freyen und sichern Paß auch Repaß in das Königreich Böhmen haben, unsere allda habende Gerechtigkeiten suchen, dieselbe auch ohne Verweigerung uns abgefolget, und dazu schleunige Hülffe wiederfahren solle, dafür zudorffst gegen der Römisch-Kayserlichen Majestät inniglichen Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht wir in tieffster Demuth dankbar, wolten auch bey Gott dem Allerhöchsten dessen reiche Remuneration mit Seuffzen und Flehen zu verbitten nicht unterlassen. So ist doch leider, Gott erbarne es, über all unser Hoffen und Verdienst abermahls ein sehr hartes und schweres Decret zwar nicht von Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern allein von Deroselben Herren Stadthaltern im Königreich Böhmen wider uns zuworhin elende hoch-betrübte und armen Leute (ungeachtet der allgemeinen Regal; Afflictis non est addenda afflictio) publiciret worden, nicht anders als wann wir ganz flüchtige und verlaufene Leute, so ganz keiner Obrigkeit unterworfen wären, da doch Eure Chur-Fürstliche Durchlaucht uns für Deroselben verpflichte Untertanen erkannt, auch vor Membra sacro Imperio mediatè subjecta achten und halten. Es wird auch durch solch Decret nicht allein uns, sondern der Evangelischen Religion zu Schmach und Schimpff einer halsstarrigen

1646.
April.

gen giftigen leserischen Verächtung zugemessen, und was noch mehr (salvo honore) einem ausgepeyeten Unflath verglichen, derentwegen allbereit eine schwere Inquisition angeordnet.

1646.
April.

Wann aber klärlich zu befinden, daß 1) durch solch angeregtes Decret die ganze Evangelische Religion wider alle des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Constitutiones gewaltsam und unschuldiger Weise verletzert wird, ungeachtet allbereit vorlängsten von unsern seeligen Vorfahren bey unterschiedlichen erhaltenen Conciliis, ingleichen bey denen Theologischen Privat-Colloquiis mit kräftigen Argumenten der Heiligen Schrift solche Injurien widerleget; massen dann die Römisch-Kaiserliche Majestät selbst uns in dero Religions-Reformation betreffenden publicirten Patenten niemahln vor dergleichen Keger, wie in obangezogenem Decret gesehen, weder geachtet noch gehalten. Und das noch mehr, so streuet obangedeutes Decret wieder den neulich im Jahr 1635. zwischen der Römisch-Kaiserlichen Majestät und Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht aufgerichteten Pragerischen Frieden-Schluss, in welchem klar versehen, daß zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten die gute alte Teutsche Vertraulichkeit hinwieder aufgerichtet und treulich erbauet, und alles dasjenige, was zu einigem Mißtrauen, Verhässung, oder andern fernern Molestien und Ungelegenheit zwischen ihnen Ursach geben könnte, um allgemeiner Wohlfahrt willen zeitlich und fleißig verhindert und abgestellt werden solle; da dann auch durch solchen Frieden-Schluss und desselben Neben-Recess alle und jede darwider streitende und ergangene Decreta, Sentenz und Executiones, die seyn gleich von weme es immer wolte, und unter was Praetext de facto directè vel per indirectum vorgenommen, ausgebracht, oder aus eigener Bewegniß zu Werck gestellet, ganz vollkömlich cassiret, ungültig gemacht, und ipso facto, gleichsam dieselben niemahln vorgenommen, und ans Licht gebracht gewesen, annulliret und aufgehoben werden.

Vors 2) so will man durch mehrerwehntes Decret uns auch dieses beybringen, als wann wir in das Königreich Böhmen nur derentwegen zu kommen pfegeten, daß wir allda die Catholischen Leute und diejenigen, so noch nicht recht in der Religion befestiget, turbiren thäten, und wieder die Inwohner daseselbst practicireten, mit welcher Auflage uns ganz ungütlich geschicht, wir auch solchen zum kräftigsten wiederprechen thun, hingegen vor dem gerechten Gott, welcher aller Menschen Herzen kennet und prüfet, mit gutem reinen Gewissen bezeugen, daß alle unsere Verrichtungen und Ankünften in Böhmen allein dahin gerichtet und gezelet seyn, daß wir unsere habende rechtmässige Praetensiones (weil unsere Gebollmächtigte die ganze Zeit hero und bis dato gar wenig unter uns etwas fruchtbarliches ausgerichtet haben) erlangen, und uns in unserm hochberühmten ganz kümmerlichen Zustande, darein wir wegen Vorenthaltung unserer Erblichen auch anderer Rechten und Gerechtigkeiten (welche doch durch obangezogene, der Römischen Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Resolution, wie auch durch Ihro Gnadenhero Herren Stadthaltere selbstemige Decision und Ausmessung, und dann durch der Römischen Kaiserlichen Majestät Böhmischem Cammer Gutachten uns zugeeignet und gelassen worden seynd) erbärmlicher gerathen, wiederum retten und helfen möchten, dann da dieses erfolgte, hätten wir nicht Ursach einige hohe erfolgte oder niedrige Obrigkeit ferner zu molestiren (summa enim iusticia est, suum cuique tribuere) und da auch auf dem Fall von den Böhmischem Emigranten irgend einer oder der ander in Böhmen Ungelegenheit wieder Verhoffen gemacht hätte, davon wir doch keine dergleichen Wissenschaft haben; So kan doch nicht andern friedlichen und unschuldigen solcher Nachtheil und Spott aufgeladen werden, wie bereit vielen unter uns begegnet ist. Noxa enim caput sequitur, & juris liquidi est, quod alterius temeritas aut delictum alteri nocere non debeat.

Es befindet sich auch 3) daß Eingangß ermeldtes Decret, sowohl wieder denjenigen angeregten, der Römisch-Kaiserlichen Majestät Pragischen Neben-Recess,

1646.
April.

als auch wieder viel andere in hoc puncto von der Römisch-Kaiserlichen Majestät selbst eigenhändliche und an Dero Herren Stadthaltere abgange allergnädigste Resolutiones, und sonderlich wieder die, so uns auf unjer allerunterthänigstes suppliciren sub dato Wien 16. Jan. 1636. ertheilet, und Ihrer Gnaden den Herren Stadthaltern übersendet worden, angesehen ist. Weil wir dann alle in Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landen verbleibende Deroselben mit Pflicht verbunden seyn, so erfolget je, daß wir solcher Kaiserlichen Gnade und General-Bewilligung mit zu- und abreisen neben den Berrichtungen in Böhmen auch fähig seyn und derselben billig gemessen sollen und mögen. Wie aber mit solcher General-Bewilligung und Gnade dieses nachfolgende Procedere, so theils an den unsrigen verübet wird, übereinstimmiget; Indeme unlängsten etliche ehrliche Persohnen unfers Mittels in Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landen angefassene und verpflichtete, mit der Gefängnis der Büttelen zu Nachtheil ihrer Ehren beschwehret, auch die von der Römischen Kaiserlichen Majestät Richter der alten Stadt Prag vor Verräther und Ausspeher gescholten, mit fernerer Vermeldung, daß ihnen (da sie gleich Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erb-Unterthanen wären) dannoch nicht über 4. Wochen in den Prager-Städten sich aufzuhalten vergönnet werden solte, und, das noch mehrers und beschwehrlichers, uns einig Nacht-Lager zu geben, bey hoher Geld-Straffe verboten worden, dadurch dann auch vornemlich Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit hoher Nahme, Insiegel und gnädigst ertheilte Pässe bey ihnen nicht zur Gnüge respectiret, vielweniger etwas fruchten lassen wollen, erscheinen thut, welches alles GOTT im Himmel geklaget, der Römisch-Kaiserlichen Majestät und Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu rechtmäßiger Erkenntnis wir unterthänigst empfehlen thun; dann in Wahrheit diß oberzehltes alles uns begegnet, auch bis dato neben grosser Mühe Aufwendung vieler Unkosten durch langwierige Differirung und Aufzüge wir folgendes ausgefogen und an Gelde erarmer, ja in äußerste Noth gerathen thun, auch auf Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Intercessionen der wenigste Theil ihre Nothdurfften und gerichtliche Behelfung erbitten und erlangen können. Sollen wir dann nun darum, weilm wir die Catholische Religion nicht annehmen können oder wollen, als die unglückseligsten und verachteten Leute auch das Jus Gentium zu genieffen haben, in der Kaiserlichen Majestät und Königs in Böhmen Lande vornemlich unsere Pratenfiones und Gerechtigkeiten darin zu erlangen, auch unsere Nahrung und Handlung, neben andern allda zu suchen dahin zu- und abzureisen uns nicht vergönnet werden, dergleichen Exempla in keinen Historien nicht zu finden, daß mit den Emigranten also hart und schwehr, gleich als wie antiso mit uns beschicht, procediret worden wäre, da etlichen ihre Rechte-Processse verschrencket, andern die Execuciones aufgehalten, und vielen bevoorans den armen hochbetrübten Wittwen und Waisen ihre Güter und Gerechtigkeiten inhibiret, theils gar entzogen, auch legitim contractus pro simulatis angezogen, und allerley unerhörte Prætextus wieder uns gebrauchet werden.

Derowegen Ew. Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit, um GOTTes Barmherzigkeit und seiner zeitlichen und ewigen Belohnung willen, wir in tieffster Demuth und Unterthänigkeit flehentlich und wehemüthig anrufen und bitten; Sie geruchen uns arme elende hochbekümmerten Leute (unter welchen eine grosse Anzahl Wittwen und Waisen, so wegen Hungers und Kummers um der zugefügten Unbilligkeit und Verenthaltung des ihrigen zum lieben GOTT ohne Unterlaß seufften und stehen, sich befinden) in Gnaden und Barmherzigkeit anzusehen, sich unfers unaussprechlichen Elendes erbarmen, annehmen, und bey offthöchstgedachter Kaiserlichen Majestät mit beweglicher Intercession behülfflich erscheinen, damit Ihre Kaiserliche Majestät solch wieder Dero letztere den 27ten Novembris Anno 1637. ergangene gnädigste Resolution erwähntes Decret cassiren und aufheben, und bey Ihrer Gnaden den Herren Stadthaltern im Rönigreich Böhmen, allergnädigst zu verordnen geruchen, daß sie uns nicht allein denen, so unter Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit seßhaft, sondern auch denjenigen, so nicht seßhaft, aber Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Juramento fidelitatis würcklich verpflichtet, oberwehnte Kayserliche gnädigste General-

1646
April

1646. neral-Verwilligung und Begnadung der freyen sichern Zu- und Abreisung auch die
 April, schleunige Verhelff- und Abfolgung unserer Gerechtigkeiten gemessen lassen wolten, auf
 daß wir also zu unsern Erb-Gerechtigkeiten und rechtmäßigen Anfordernungen würcklich
 gelangen und dadurch die Gdtliche und menschliche Gerechtigkeit ihren freyen Lauff
 und Fortgang haben möge.

1646.
 April.

Hierauf Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit väterlichen, Christlichen und
 gnädigsten Protection thun wir uns alle in unterthänigster gehorsamster Treue noch-
 mahln befehlen, und Deroselben gnädigsten erfreulichen Resolution mit sehn- und herz-
 lichem Verlangen ehest erwarten. Actum den 2ten Martii Anno 1639.

Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit

unterthänigst-gehorsamst und pflichtschuldigste

Die um der Evangelischen Religion willen aus
 dem Königreich Böhmen entwichene und un-
 ter Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit
 gnädigsten Protection sich befindende Perso-
 nen x.

Ad Lit. G.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käu-
 ser, zu Ungarn und Böhmen König x.

Allergnädigster Kayser König und Herr,

Vor Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät weitberühmten Kayserlichen
 hohen Gnaden-Thron unterlassen wir arme elende mit äußerster Noth und Trübseelig-
 keit gepresste Leute nicht, unsern Recurs nechst Gdt zu nehmen, und in tieffster De-
 muth supplicando quam subiectissime anzufloppen, wozu uns nicht wenig ani-
 miret, der große Überfluß Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät so vielfältig
 hoch deprecirte Kayserliche Clemenz und Milde; Leben dannhero der unge-
 zweiffelten Hoffnung, Ew. Kayserliche und Königliche Majestät werden allergnä-
 digst solche an uns gleichfals gelangen und also in hoc passu nichts vermindert wer-
 den lassen, vornemlich, dieweil auf diesem angesetzten hochansehnlichen Chur-Fürst-
 lichen Collegial-Tag das heilige Römische Reich, ja vielmehr die ganze Christen-
 heit, zu ihrer Beruhigung, auch Stabilirung eines allgemeinen Friedens, grosse Hoff-
 nung gefasset. Also wollen auch wir hierinnen den Muth nicht sinken lassen, son-
 dern des hochehrförllichen Gnaden-Blicks uns neben andern vielen Millionen bedräng-
 ten Seelen nicht weniger getrösten, wozu die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit Gna-
 de, reichen Segen, glücklichen Progress und den so lang gewünschten Eventum
 mildiglich verleihen wolle. Über diß erfreuet uns auch, wessen sich Ew. Kayserliche
 und Königliche Majestät (wie wir berichtet werden) in dem mit Ihrer Chur-Fürstlichen
 Durchlauchtigkeit zu Sachsen x. getroffenen Frieden-Schluss, auf höchstgedachter Ihrer
 Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit inständige Intercession allergnädigst bewegen, und
 in dem Bey-Recels diese formalia verba inseriren lassen; „Daß denen gewesenen
 „Erb-Unterthanen, die nur Religionis causa emigrirer, das ihrige, was sie aus
 „Contracten, Erbschaften oder sonst noch zu fodern haben, nachmahls gebührend zu
 „suchen und zu erlangen unbenommen seyn sollte: Mit fernerer allergnädigsten Erlä-
 „rung, daß Ew. Kayserlichen Majestät Intention nicht sey, auch denenjenigen in der
 „Amnistia ausgesetzten Personen, wann sie sich unverlangt anmelden, und Gnade be-
 „gehren werden, den Weg zu Ew. Kayserlichen Majestät Gnaden-Thron nicht gesperr-
 „et haben wolten, so gar, daß jedermänniglich im Werck verspühren möchte, wie
 „auch nach erfolgter Sentenz Ew. Kayserliche Majestät dero Erb-Hertzogliche ange-
 „bohrne hohe Kayserliche Milde und Clemenz der Strenge und Härteigkeit jedesmahls
 vorgehen lassen.

Dritter Theil.

Do

Wann

1646.
April.

Wann dann Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst unentsfallen, wie auf Deroselben vorgegangene unterschiedliche Patenta, wir tantum Religionis causa aus unserm lieben Vaterlande uns begeben, auch nun viel lange Jahr in großem Elend und Trübseeligkeit leben, und ob zwar Ew. Kayserliche Majestät uns allergnädigst zugelassen, unsere in gedachtem unserm Vaterlande und andern Ew. Kayserlichen Majestät angehörigen Landen habende Nahrungen, Schuldforderungen und andere Gerechtigkeiten zu erlangen, die Güter in bestimmter Zeit zu Gelde zu machen, oder nach verflohenen Termin andere hierüber zu vollmächtigen: Althun Ew. Kayserlichen Majestät wir in allerunterthänigster Demuth nicht bergen, daß nicht allein über alle Zuversicht uns in diesem Paß, wie damahls also annoch nichts erfolgen will, müssen vielmehr, leider Gott erbarme es, mit unserm Ruin schmerzlich erfahren, daß die Anno 1633. den 17. Januarii publicirte und exequirte Friedländische Confiscationes und Revisiones, wie auch andere unterschiedliche, zu unserm gänzlichem Verderb angesehenene Commissiones die Herren-Ritter- und Bürger-Standes Personen betreffende Patenta und Decreta, inzwischen zu Prag vor und nach geordnet, daß auch das wenige, welches von Ew. Kayserlichen Majestät uns abfolgen zu lassen allergnädigst bewilliget, meistens aufs neue confisciret, und wir dessen ohne unser Wissen accusiret, inauditi condemniret und verlustig seyn sollen, dürfen vielweniger sich in unserm Vaterlande uns weder zu entschuldigen, noch unsere rechtmäßige Forderung zu sollicitiren befinden lassen.

1646
April.

Ist derowegen an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes demüthigstes unaufhörliches Flehen und Bitten, Die gerühen allergnädigst die vielfältige Ew. Kayserlichen und Königlichlichen Majestät, Dero hohem Erb-Herzoglichen Hause von unserm lieben Vor-Eltern, ohne Unterscheid der Religion in vorigen so langen Krieges- und Friedens-Zeiten bis an das Ende ihres Lebens treugeleistete Dienste, in gleichen unser so viel Jahr währendes überhäufftes Trangsahl, darunter eine große Menge vieler armen unschuldigen Wittwen und Waisen begriffen, zu erwegen, und uns allerseits aus Kayserlicher Clemenz mit der Universal-Amnestia, auch general-paß und repaß in unser Vaterland zu begnaden, obgedachte Friedländische, sammt der daraus fließenden Revisionen, wie auch alle vor und nach zu unserm total Ruin verfirende Commissiones, Decreta und Patenta, in gleichen die im 1633. Jahr den 19. Novembris an die Böhmische Cammer ergangene Königlichliche Resolution, mit welcher unsere gebührende Anforderung, so pro re derelicta erkannt worden, denen Catholischen im Lande verbleibenden Bluts-Freunden, suis in infinitum, agnatis vero & consanguineis usque ad tertium gradum inclusive verehret seyn, singulari Casareo Regalique diplomate aufzuheben, benebenst denenjenigen, so etwa unter der Geülichen oder Weltlichen Vorhmäßigkeit Güter und Schulden zu fordern haben, und von Ew. Kayserlichen Majestät solche zu verkaufen bewilliget worden, jedoch von bemeldten Obrigkeiten de facto eingezogen seyn, selbige hinweg zu stellen lassen, damit wir, wie auch die unter uns sich befindende Wittwen und Waisen unser liebes Vaterland, wann, und so oft es die Nothdurfterfordert, sicherlich betreten, darinnen unsere gebührende Anforderung für uns oder durch unsere Bevollmächtigte sollicitiren, alles Rechtens und baldester Verhelfung hiezu wirklichlich genießen möchten. Für allen Dingen aber thun Ew. Kayserlichen Majestät, wir um Gottes und Seiner Barmherzigkeit willen allerunterthänigst bitten, die gerühen allergnädigst sich unser ferner zu erbarmen, auf daß wir gleich unserm lieben Vorfahren, unter Ew. Kayserlichen Majestät, in unserm lieben Vaterlande, bey dem libero Exercitio der wahren Evangelischen Religion, und wohlhergebrachten von Ew. Kayserlichen Majestät selbst, und Dero Eddlichen Vorfahren confirmirten Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, in gleichen unser Haab, Güter und Gerechtigkeiten, unser Leben sammt den Nachkommen geruhiglich führen, und in schuldigstem Gehorsam, als getreue Unterthanen, vollenden möchten: Wie wir dann den Allerhöchsten mit herzlichlichen Seuffzen und Gebet inständig darum anrufen, und die feste Hoffnung gefasset, Er werde Ew. Kayserlichen Majestät Herz also und dahin dirigiren.

Hieran

1646.
April.

Hieran vollbringen Ew. Kayserliche Majestät ein hohes Werk der Christlichen Barmherzigkeit, welches der Allerhöchste Ew. Kayserlichen Majestät unfehlbar vergeltest wird; Vermehren auch hierdurch Dero hohen Ertz-Herzoglichen Hauses hochgepreiste angebohrne Güte und Gnade, so nicht allein die ganze werthe Christenheit, sondern auch wir samt unserer Posterität höchlich zu rühmen, unsers theils aber der allerunterthänigsten Schuldigkeit nach, die Zeit unsers Lebens, um Ew. Kayserliche Majestät, in gleichen Dero hohes Kayserliches Haus nach äufferstem Vermögen allerunterthänigst in tiefster Demuth zu verdienen, in keine Vergessenheit stellen werden. Ew. Kayserlichen Majestät uns hiebey ic.

1646.
April.

Ew. Kayserlich und Königlich Majestät

in schuldigster Demuth allerunterthänigste Böhmische Herren Ritter und Bürger, der wahren Evangelischen Religion Zugethane, und aussershalb des Vaterlandes, unter des Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gnädigster Protection sich enthaltendec.

Actum d. 9. Januarii. 1637.

Anno 1637.

Item ad Lit. G.

Durchlauchtigster, Großmächtigster zu Hungarn und Böhheim König,
Ertz-Herzog in Oesterreich ic.

Allergnädigster König und Herr.

Das für Ew. Königlich Majestät wir elende Leute in tiefster Demuth unterthänigst zu erscheinen uns unterwinden, beweget uns hierzu Dero hohen Ertz-Herzoglichen Hauses angebohrne, auch von Ew. Königlich Majestät herfür fließende und von vielen hochcelebrierte Clemenz, bedorab weil wir vernommen, daß von der Römischen Kayserlichen Majestät, das absolute Governament über unser liebes Vaterland das Königreich Böhmen völiglich überlassen, und anvertrauet worden, alles nach Ew. Königlich Majestät gnädigsten Wohlgefallen zu guberniren und zu disponiren; Dannhero uns in unserm vielfältigen langwierigen Drangsahl, (welchen zu erzehlen viel zu lang wähen wolte) eine erfreuliche und unzweifelliche Hoffnung zugewachsen.

Und ob wir zwar für notwendig erachtet, Ew. Königlich Majestät die Beschaffenheit unsers Zustandes umständlich unterthänigst zu entdecken; Damit aber Ew. Königlich Majestät mit solcher Weitläufigkeit wir nicht molest seyn möchten: Als werden Dieselbe allergnädigst geruhen, aus bengefügter Abschrift der Römischen Kayserlichen Majestät herghebestem Herrn Vatern, von uns überreicher unterthänigster Supplication sich zu ersehen, nehmen also nechst Gott und der Römischen Kayserlichen Majestät zu Ew. Königlich Majestät gleichfalls unsere Zuflucht, unterthänigst und demüthigst bittende, Die geruhen von Dero Königlich Sublimität, insonderheit auf diesen angeleszten hochansehnlichen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag unser großes Elend mit gnädigsten und barmherzigen Augen anzublicken, und aus Königlich miltren Güte nicht allein bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, mit ihrer Intercession, sondern auch als ein Ebblichster völigger König obangedeutetes unser in der an die Römisch-Kayserliche Majestät abgängener unterthänigsten Schrift begriffenes Flehen und Bitten, zu dem erwünschten Eventum allergnädigst zu dirigiren. Gott der Allerhöchste wolle nach seiner Allmacht auf unser inständiges herglichses Gebeth, Ew. Majestät Königliches Herz auch dahin lencken, damit wir gleicher massen unter Ew. Königlich Majestät Ebblichen Regierung, unser Leben samt denen Nachkommen, in unserm lieben Vaterlande gerühiglich führen, und in schuldigstem Gehorsam als getreue Unterthanen vollenden möchten.

Wodurch Ew. Königlische Majestät ohne das weit und fern erschollener Ruhm
Dritter Theil. Doo 2 und

1646.
April.

und Lob der angebohrnen Königlichcn Gnade und Güte, bevorab in Dero jetzigen Regnorum principiis, zu welchen Ew. Königlichcn Majestät von Gott dem Allmächtigen wir viel Glück, Heil und alle Königlichc Prosperität unterthänigst wünschen thun; dermassen amplificiret wird, daß die ganze Welt und werthe Christenheit samt unserer Posterität nicht wissen werden, wie gnugsam Ew. Königlichc Majestät in den unsterblichen Preis zu erheben, ja der ewige und einige Monarch Himmels und der Erden, wird solche hohe uns armen nothleidenden erzeugte Christliche Barmherzigkeit und Königlichc Gnade auf unser und der unsrigen inständiges, bevorab aber so viel armer unschuldigen unter uns sich befindenden Wittwen verlassenen und verwayseten Personen himmelsteigende Trähnen Seuffzen und Gebeth, mit zeitlicher und ewiger Belohnung reichlich vergelten. Und wir wollen mit beständiger Treue, treuestem Gehorsam und gehorsamster Unterthänigkeit die Zeit unsers Lebens bey Tag und Nacht zu verdienen gestiffen seyn. Uns hiebey sammentlich zu Ew. Königlichcn Majestät allergnädigsten Gehör- und Bewehrung in äußerster Unterthänigkeit empfehlende

1646.
April.

Ew. Königlichcn Majestät

unterthänigste

Actum d. 9. Februar.
Anno 1637.

Böhmische Herren, Ritter und Bürger der wahren Evangelischen Religion zugethane, und ausserhalb des Vaterlandes unter des hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen ꝛ. gnädigster Protection sich enthaltende.

Diktat. Osnabrug. d. 21. Mart.
Anno 1646.

Kaiser Rudolphi Majestät-Brieff, den Ständen des Königreichs Böhmen gegeben ꝛ.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiaen ꝛ. Thun kund zu ewigen Gedächtnis mit diesem Brieff allerhöchlich.

Nachdeme alle drey Stände unsers Königreichs Böhmen, so den Leib und das Blut des Herrn Jesu Christi unter beydesley Gestalt empfangen, unsere liebe getreuen, bey dem im verwichenen 1608. Jahr am Montage nach Exaudi, aufm Prager Schloß gehaltenen und am Freytag nach Johannis Baptistæ gemeldeten Jahrs geschlossenen Land-Tag, bey uns, als König in Böhmen, in aller Demuth und Unterthänigkeit Ansuchung gethan: Damit sie bey der gemeinen Böhmischnen von eltschen Augsbürgisch genenneten, bey dem gemeinen Land-Tag Anno 1575. beschriebenen, and der Kayserlichen Majestät weyland Kayser MAXIMILIANO unserm geliebtesten Herrn Vatern löblichster und seligster Gedächtnis übergebenen Confession, (die ihnen bald darahls, wie Wir gewislich berichtet und aus den Schreiben unsers geliebtesten Herrn Vater eigener Hand, auch andern bey der Land-Tafel verhandenen Gedächtnis vernommen, von Ihrer Majestät verwilliget worden) auch ihrer unter einander aufgerichteten und in der Vorrede ingebrachten Vergleichung, sowol auder ihren, im selben Land-Tag nahmhafft gemachten, Ihre Religion antreffenden Pitt und freyen Exercitio ihrer Christlichen Religion sub utraque ungehindert männiglich gelassen: Solches alles auch von Uns, ihnen den Ständen (inmassen derselbe Articul und ihr in gemeldtem Land-Tage, und der Land-Tag in die Land-Tafel, in die grüne Quaternen der gemeinen Land-Tage Anno 1608. am Montage nach Exaudi, unter dem Buchstaben N. 8. von Wort zu Wort eingeleibet und inseriret begehren, alles mehrers in sich hält und ausweist) gnugsam confirmiret werden möchte. Wir aber selbe Zeit wegen anderer wichtiger Nothdurfft, derenthalben der Land-

Tag

1646.
April.

Tag damahls ausgeschriben worden und keinen Aufschub leiden können, solches zu confirmiren, biß zu künfftigen aufm Donnerstag vor Martini und selbmahts nechstkünfftig benenneten Land-Tag, zu aller dieser Sachen fernern Beschluß zu verlegen gnädigst begehret, und unterdessen, so lange dieses bey gemeinem Land-Tage nicht vollenzogen würde, die Stände sub utraque also versorget, daß sie ihre Religion frey üben, und vor Erdörterung und gewisser Endung gemeldten Puncts, zu keinem Articulu, was also von Uns ihnen in der Proposition vorgebracht werden möchte, zu schreiten, zu berathschlagen, ja gar nichts zu handeln schuldig seyn solten: Wie diß unfer gnädigst Begehren und Versorgung mehrers in sich halten thut.

1646.
April.

Wie nun voriger Land-Tages Verbleibung nach der auf obbeschriebenen Tag, nemlich den Donnerstag vor Martini angeßetzte Land-Tag, von Uns gewisser Ursachen halber auch verlegt, und nachmahls ein anderer Dingstages nach Pauli Bekehrung durch unsere Mandata ausgeschriben, und auf das Pragerische Schloß benennet worden, und gemeldte Stände sub utraque uns aufs neue angeregte Confession und einhellig gethane Vergleichung dabey überreicht, auch unnachlässlich bey Uns ihrem Könige und Herrn nicht allein durch ihr emsiges, unterthänigstes demüthigstes Bitten, sondern auch durch ansehnliche vornehme Intercessionen angehalten, daß Wir zu angeregter Stände sub utraque unserer getreuen und lieben Unterthanen Begehren gnädigst bewilligen wolten, daß Wir nach gehabter fleißiger unser Käyser- und Königlich Erwekung mit unserer Obristen Land-Officirern, Land-Necht-Sigern und Rächten des Königreichs Böhmen alles dessen nicht unterlassen, auf gemeldter Herren, Ritter, Präger und anderer Abgesandten aus den Städten, aller drey den Leib und das Blut des Herrn Christi unter beyderley Gestalt empfangender, und sich zu dieser Confession bekennender Stände gemeldten Königreichs Böhmen, unserer getreuen Lieben, unterthänigs demüthigs Bitten, allen dreyen Ständen dieses Königreichs, unseren lieben getreuen, einen gemeinen Land-Tag auf den Montag nach Rogationum, anders der Creutz-Weeken dieses 1609. durch unsere Königliche Mandata auszuschreiben, aufm Prager Schloß anzustellen, in gemeldten öffentlichen ausgegangenen Mandaten unter andern auch dieses ausdrücklich zu setzen: Daß bey diesem Land-Tage der Articul von der Religion zu Erdörterung und Entbringung gelangen soll, und wir solches in die Land-Tages Proposition setzen, auch welchergestalt alle insgesamt sowol ein jeder besonders, wie die sub una, als auch die sub utraque, und die, so sich zu der uns hiebevör überreichten Confession bekennen, ihre Religion ungehindert männiglich so wohl Geistlicher als Weltlicher Versohnen üben mögen, gebührlische Vorforge thun wollen, immassen dieses alles besagte unsere Mandata, deren Datum aufm Schloß Prag Samstag nach Jubilate dieses 1609. Jahrs in dem Punct mehrers ausweisen.

Und als zu solchem von Uns ausgeschribenen gemeinem Land-Tage, sich alle drey Stände gleichfalls gehorsamlich und unterthänig eingestellt, Wir auch unseren Unterthanen und in unsern Mandat inserirten Anerbietzen nach, den Articul wegen der Religion in unserer Proposition mit eingebracht, haben obbeschriebene alle drey vereinigte Stände sub utraque ihr vorig Uns in Schrifften übergebene Begehren renoviret, und um gnugsame Versicherung auch dessen Bekräftigung mit der Land-Tafel unterthänigst gebeten.

Diweiln dann unser gänglicher Wille, das in diesem Königreich unter allen dreyen Ständen, sowol denen sub una als denen offibesagten sub utraque allen unsern getreuen und lieben Unterthanen, iso und in künfftige Zeit allerseits Lieb, Einigkeit und gut Bernehmen, zu Erweiterung und Erhaltung des gemeinen guten Friedens erhalten werden, und jedes Theil seine Religion, darin es seine Seeligkeit verhoffet, frey und ohne alle Bedrängniß eines von dem andern üben mögen, daß auch, (wie billig ist) dem Landtages Beschluß Anno 1608. wie nicht weniger unserm öffentlich ausgegangenen Mandat (in welchem wir angeregte vereinigte, und zu der Confession sich bekennende Stände sub utraque, vor diejenigen, die sie jederzeit gewest, nemlich

1646.
April.

in 9 A

sich vor unsere getreue und gehorsame, unter unserm gnädigen Schutz, zu allen Ordnungen, Rechten und Freyheiten dieses Königreichs Böhmen gehörende Unterthanen, auf die sich unsere Königliche Pflicht, die Recht und Landes-Ordnung erstreckt, erkläret, und 180 nochmahls erklären thun) ein Vergnügen geschehen, als haben Wir in Ansehen sowohl besagter ansehnlicher Intercessionen als auch der Stände sub utraque ernstlicher Bitt, und ihrer vielfältigen getreuen nützlichen, Uns die ganze Zeit hero unserer glücklichen Regierung über sie würcklich geleisteten Dienst und vieler anderer Ursachen halben, wohlbedächlig, mit unserm guten Wissen, aus Königlicher Macht in Böhmen und mit Rath der Obristen Land-Officierer, Land-Recht-Süßer, unserer Rätthe, den Articul wegen der Religion bey diesem auf dem Prager Schloß gehaltenen gemeinen Land-Tage, mit allen dreyen Ständen dieser Cron, dergestalt erörtert und beschloffen, und die Stände sub utraque mit diesem unserm Majestät Brieff versorget, und thun sie also verfahren.

Anfangs, nachdem hiebvor mit der Landes-Ordnung 22. 32. so viel den Glauben sub una und sub utraque betrifft, ausgesetzt ist, daß sie einander nicht bedrängen, sondern vor einen Mann, als gute Freunde bey einander stehen; auch kein Theil das andere schmähen soll, so wird es hierinnen in diesem Articul bey der Landes-Ordnung vollkömlich gelassen, und sollen damit beyde Theile gegen einander in fünffjährige Zeit bey Vermeidung deren in der Landes-Ordnung ausgesetzten Strafe verbunden seyn und bleiben.

Und insonderheit die sub una ihre Religion in diesem Königreiche frey und ungehindert in Übung haben, und die sub utraque so sich zu dieser Confession bekennen, ihnen hierinnen keine Hinderung noch Ausmessung thun: So bewilligen Wir hierzu und gegen Gewalt und Recht, zu Erhaltung hierinnen einer billigen Gleichheit, daß gleichfalls viel angeregte vereinigete Stände sub utraque so wohl der Herren und Ritter-Stand, als auch die Prager, Gutttenberger und andere Städte mit ihren Unterthanen, und in summa, alle diejenigen, die sich zu der Böhmischen, weiland Kayser MAXIMILIANO, unserm geliebtesten Herrn Vater Edblicher und seeliger Gedächtniß, bey dem gemeinen Land-Tage Anno 1575. und Uns 180 aufs neue überreichten Confession (darbey Wir sie gnädigst bleiben lassen) bekennen und bekennen, keinen hievon ausgeschloffen, ihre Christliche Religion sub utraque, nach Inhalt der Confession und ihrer mit einander aufgerichteten Vergleichung und Verbindniß, geräum, frey an allen und jeden Orten treiben und üben, bey ihrem Glauben und Religion, sowohl der Priesterschaft und bey den Kirchen-Ordnungen, die 180 unter ihnen ist oder angerichtet werden möchten, bis zu gänzlichlicher Christlicher einhelliger Vergleichung wegen der Religion im Heiligen Reich, gelassen werden; Nach denen albereit zuvor bey dem Land-Tage Anno 1567. aufgehabten, in des Landes-Privilegien und sonst ausgelassene Compactaten aber sich weiter zu richten nicht mehr schuldig seynd, seyn werden noch sollen.

Ferner so thun Wir den Ständen sub utraque diese besondere Gnade; und geben ihnen allen dreyen sub utraque zu dieser Confession bekennenden Ständen, daß Unter-Pragerische Consistorium wiederum in ihren Gewalt und Versorgung, und und bewilligen darzu gnädigst, daß sie, die gedachten vereinigten Stände sub utraque, das Consistorium mit ihrer Priesterschaft, Inhalt der Confession und ihrer Vergleichung, verneuern, und ihre Priesterschaft so wohl in Böhmischer, als Teutscher Sprache deren noch ordnen lassen, oder die Geordneten auf ihre Collaturen ohne absolute Verhinderung des Pragerischen Erg-Bischoffs, oder jemand's anders einsehen, aufnehmen: Nicht weniger auch die Pragerische von Alters hero, denen sub utraque zugehörige Academiäm, die Wir den Ständen samt aller ihrer Zugehör ebenfalls gnädigst in ihre Gewalt geben, dergestalt damit sie dieselbe gleicher massen mit tauchselichen und gelehrten Leuten besetzen, gute löbliche Ordnung anrichten, und über diesen beyden gewisse Personen aus ihrem Mittel zu Defensoren verordnen mögen: Unter dessen aber, so lange und viel solches von ihnen nicht ins Werck gerichtet wird, sollen die

1646
April

1646.
April.

die Stände nicht weniger sämtlich bey dem, was obbeschrieben ist, daß sie ihre Religion allenthalben geraum und frey üben mögen, gelassen werden.

1646.
April.

Und so viel Personen die vereinigten Stände sub utraque ihres Mittels zu Defensores über gemeldt ihr Consistorium und Academiam, nach ihrer einhelligen Vergleichung aus allen dreien Ständen in gleicher Anzahl verordnen, und dieselben Uns als ihrem König und Herrn übergeben werden, dieselben alle Uns nahmhafft gemachte und übergebene Personen, keinen hievon ausgelassen, wollen und sollen Wie innerhalb zweyer Wochen von dato der Uns übergebenen Verzeichniß dazü bestätigen und sie für Defensores erklären, doch über der Stände ihnen gegebene Pflicht und Instruktion in keine andere Instruktion noch Pflicht sie ziehen. Da Wir aber anderer Verhinderungen oder allerhand anderer Ursachen wegen in obbemeldter Zeit dieselben nicht bestätigen könnten oder würden, so sollen sie doch eines wegés als des andern über beyden Defensores verbleiben, alles das thun und verrichten, als wann sie von Uns confirmiret und bestätiget wären. Und da auch einer aus ihnen stürbe, werden die Stände sub utraque an statt desselben, beym nächst darauf folgendem Land-Tag einen andern zu denen noch übrig im Leben verbliebenen, wehlen und zugeben können: welches also in künfftig allezeit obbeschriebener Gestalt, wie von Uns, unsern Erben und künfftigen Königen zu Böhmen, also auch von ihnen den Ständen sub utraque und den Defensores observiret und gehalten werden soll.

Im Fall auch jemand aus den vereinigten dreien Ständen dieses Königreichs sub utraque, über die Kirchen und Gottes-Häuser, deren sie allbereit in Besiz seyn, und die ihnen zudor zuständig (dabey sie friedlich gelassen und geschüzet werden sollen) es seyn Städte, Märkten, Dörffer, oder anderswo, noch mehr Gottes-Häuser und Kirchen zum Gottesdienst, oder aber auch Schulen zu Unterrichtung der Jugend, aufbauen lassen wolte oder wolten, werden solches sowol der Herren- und Ritter-Stand als auch die Präger, Guttenberger und alle andere Städte gesamt und sonders jederzeit geraum und frey thun können, ohne aller männliches verhindern.

Und weiln in etlichen unsern Königlichen, und in Ihrer Majestät der Königin, als Königin zu Böhmen Städten, beyder Religionen Zugerhane, nemlich sub una & sub utraque beyammen wohnen; Als befehlen Wir insonderheit und wollen zu Erhaltung Friede und Einigkeit, daß jeder Theil seine Religion frey üben, nach seinen Priestern sich reguliren und richten möge, und ein Theil dem andern in seiner Religion und Ordnung, keine Ausmessung thun, das Exeritium Religionis, die Begräbniß der Todten, Leiche in den Kirchen und auf den Kirch-Höfen, auch sowohl das Läuten niemand gewehret seyn. Ebener Gestalt soll auch von dem heutigen Tag anzurechnen Niemand, wie aus den höhern Ständen, also auch aus den Städten, Märkten, und das Bauer-Volk, weder von ihren Obrigkeiten noch anderen Geistlichen und Weltlichen Standes Personen von seiner Religion abgewendet, und zu des gegentheils Religion mit Gewalt oder einiger anderer gedachten Weise gedrungen werden.

Daß nun alles, was obbeschrieben, zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, von Uns treulich gemeynet und verordnet sey, so versprechen Wir derowegen mit unserm Königlichen Wort, daß gedachte alle drey Vereinigte zu gedachter Confession sich kennende Stände uners Königreichs Böhmen, ieszige und künfftige, auch deren Nachkommen, bey diesem allen was obgemeldt, von Uns und unsern Erben auch künfftigen Königen zu Böhmen, vollkommenlich und gänzlich ohne Verbrechen oder Schmälerung gelassen und dabey geschüzet werden sollen. Dann Wir sie auch in diesem allen, bey dem Frieden des Heiligen Reichs, wegen der Religion aufgerichtet, (der Religion-Fried genannt) als ein vornehmes Glied des Heiligen Reichs bleiben lassen. In welchem ihnen weder von Uns, noch unsern Erben und künfftigen Königen in Böhmen, noch jemand anders, Geistlichen oder Weltlichen Standes-Personen, keine Hinderung beschehen soll in künfftige ewige Zeit.

1646. April. Es soll auch wieder obbestimmten wegen der Religion aufgerichteten Frieden, und wieder diese den Ständen sub utraque von Uns beschehene beständige Versicherungen, kein Befehl und nichts dergleichen, was ihnen darin in dem allergeringsten Hinderung oder Veränderung bringen möchte, von Uns, unsern Erben und künftigen Königen zu Böhmen, auch von keinen andern ausgehen oder angenommen werden. Und wo auch gleich ichtes solches ausginge oder von jemanden angenommen worden seyn möchte, dasselbe doch keine Krafft haben, und in solcher Sach mit oder ohne Recht nichts mehrgeurtheilt und gesprochen werden: Und dieser Ursachen halber thun Wir hiemit alle und jede wieder das theil deren sub utraque, und diejenigen die sich zu solcher Confession bekennen, hievor Ausgangener Befehlig und Mandata, welcher Orten die immer erfolget seyn möchten, aufheben, cassiren, zunichte machen und erkennen sie todt und nul seyn: also daß dieses alles auch die jegige und vorige von den Ständen bey Uns dieses Articuls halber gesuchte Confirmation, und was entzweytschen und bisdaher sich verlossen, ermeldten dreyen vereinigten Ständen dieses Königreichs sämtlich oder sonderlich zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres guten Leumuths, und zu keiner Beschwer, wie die Mahnen haben möchten, ist und gereichen: dasselbe auch ihnen von Uns und künftigen Königen zu Böhmen in keinem bösen gedacht und geahndet werden soll, jeso und zu künftigen ewigen Zeiten.

Daneben allen Obristen, Land-Officierern, Landrecht-Sigern und unsern Räthen, auch allen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs, jegigen und künftigen, unsern lieben Getreuen, gebietende, gedachte Herren, Ritterschafft, Präger, Guttenberger und alle Städte, alle drey Stände dieses Königreichs mit allen ihren Unterthanen, und in summa alle sub utraque, die sich zu der Böhmischn Confession bekennen, bey dieser unserer Versicherung und Majestät-Brief in allen Articulen, Punkten und Clausuln verbleiben zu lassen, Sie dabey zu schützen, und keine Hinderung oder Eintracht ihnen zu thun, zu versatten; so lieb euch ist unser Zorn und Ungnad zu vermeiden. Und da sich jemand Geistlichen oder Weltlichen Standes weiß dergleichen zu Verbrechen dieses Majestät-Briefs, unterstände, so sollen und werden Wir mit unsern Erben und künftigen Königen, auch den Ständen des Königreichs Böhmen verpflichtet seyn, gegen einem jeden solchen als einem Verbrecher des allgemeinen guten Friedens, zu verfahren, die Stände dabey zu schützen und zu beschirmen, allergestalt und maffen, wie der Articul in der Landes-Ordnung von Beschützung des Landes, der Ordnung und Rechts-Ausmessung thut.

Endlich befehlen Wir den Ober- und Unter Ambt-Leuten bey der Land-Tafel des Königreichs Böhmen, daß Sie künftiger Gedächtniß willen diesen unseren Majestät-Brief auf die Land-Tages Relation, die bey diesem Land-Tage von allen dreyen Ständen des Königreichs Böhmen zur Land-Tafel geschehen soll, in die Land-Tafel einverleiben, einschreiben und nächer dieses Original zu den andern Freyheiten und Privilegien des Landes aufn Carlstein legen lassen sollen.

Dessen zu Ubrkund haben Wir unser Käyserliches Inseigel an diesen unsern Brief und Majestät anzuhängen befohlen. Gegeben auf unserm Königlichen Schloß Prag, Donnerstag nach St. Procopii, im Jahr des Herrn 1609. unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böhmischn auch im vier und dreyßigsten.

RUDOLPH &c.

ADAMUS de STERNBERG, Supremus
BURGGRAVIUS Pragenis.

Ad Mandatum S. C. M. prop.
PAULUS MIGNA.

Daß

1646.
April.

Das vorstehende Copey, Weyland Kayser RUDOLPHI des Andern, Christ-
mildigster Gedächtniß, denen Ständen des Königreichs Böhmen, Anno 1609. aller-
gnädigst ertheilten Majestät-Briefes, so aus einem Buch in 4. Format pag. ibidem
190. & seqq. extrahiret und genommen, dessen Titulus: Deductio, das ist Noth-
wendige Ausführung, Bericht und Erzählung derer Ursachen und Motiven, darin
Kayser FERDINANDUS der Andern nach tödtlichem Abgang weyland Kayser
MATTHIÆ, des Regiments im Königreich Böhmen und derselben incorpo-
rirten Länder verlustiget, und wordurch die Länder zu der besugten und rechtmäßigen
Wahl jetzt-regierender Königlich Majestät in Böhmen, vermöge ihrer Freyheiten zu
schreiten, bewogen und gedrungen worden. Gedrucket in der Alten Stadt Prag,
bey Jonathan Bohuzki von Harnitz, im Jahr MDCXX. &c. dem Abdruck da-
selbst, in fleißig gehaltenen Collation und Aufcultation, von Wort zu Wort gleich-
lautend und übereinstimmend befunden worden: Solches thue ich hier zu Endbenenn-
ter Notarius, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedrucktem Signeto
Legali und gewöhnlichem Pitschafft, hiemit attestiren und bezeugen: hierzu legitimo
modo requirirt und erfordert. Geschehen zu Dresden, den 26. Januarii Anno
1646.

1646.
April.

(L. S.)

PETRUS Cörver, S. J. Aut. Not. Publ. &
Judicii Oppidani p.t. Juratus Actuarius
in fidem præmissorum &c.

§. VII.

Memoriale
von Nassau-
Saarbrücken
und Saars-
werden.

Wie sehr die verwittibte Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, als Vormünderin,
das Interesse ihrer Pupillen ratione de-
rer Graffschafften Nassau-Saarbrücken
und Saarwerden, zumahl wegen der, mit
Lothringen habenden Connexion, bey
dem Congress recommendiret habe,
zeigt die Anlage.

Dictat. d. 24. April.
Anno 1646.

Der Gräfin Anna Amalia zu Nassau-Saarbrück Memorial, die Graff-
schafften Saarbrück und Saarwerden betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Frie-
dens-Tractaten höchst- und hoch-ansehnliche Herren Abgesandten.

Obwohl in Hoffnung gestanden, es würde bey dieser Gelegenheit der allge-
meinen Tractaten, auch Uns der Allmächtige so viel Ruhe und Mittel bescheret haben, daß,
dem gänglichen Fürhaben nach, jemand's unserer Seits denjenigen, so von den Hoch-
Wohlgebohrnen unsern geliebten Schwägern beyden Gebrüdern, Grafen zu Nassau-
Saarbrücken &c. zu denselbigen gevollmächtiget, adjungiret worden wäre, neben
der allgemeinen und particularen Nothdurfft auch den beschwerlichen Zustand dieser
Frontier beweglich und mehrers zu representiren, und um Beobachtung dessen ge-
hörigen Fleißes zu bitten, so haben sich doch gegen alle bessere Zuversicht solche Be-
schwerlichkeiten und gefährliche Veranlassung dergestalt eräugnet und behäuffet, daß
über alle äusserst angewendete unnachlässige Bemüh- und Vererbung Uns leider da-
mit aufzukommen unmöglich gewesen: Haben gleichwohl in solcher gedrungener Ver-
bleibung nicht unterlassen wollen, nechst zusehender gebührender Dancksagung für die
allbereit zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs von Euer Liebden, den Herren
und ihnen erwiesene und ohngezweifelt continuirende Sorgfalt, des allgemeinen
Reichs, dabey dieser Crantz frontier Gegend, und darinnen des Gräfflichen Hauses
Nassau-Saarbrücken &c. verfürendes Particular-Interesse durch dieses schriftliche
Memorial, mit ihrer aller Erlaubniß, bester massen zu recommendiren, gestalt
Dritter Theil. Ppp dann